

Preisbestimmungen und Abrechnung

1. Preisanpassungsformeln zur Berechnung der Entgelte und Erläuterungen

Die jeweils geltenden Jahresleistungs- und Arbeitspreise werden mit den Preisanpassungsformeln gemäß Ziffern 1.1 und 1.2 und den jeweils gültigen Preisanpassungsfaktoren gemäß Ziffer 1.5 errechnet.

1.1 Jahresleistungspreis (LP)

Der Jahresleistungspreis (Euro je Liter je Stunde, netto) errechnet sich aus der Formel:

$$LP = 1,49 \times (0,6 \times I/I_0 + 0,4 \times L/L_0) \quad \text{in EUR/(l/h)}$$

Der Jahresleistungspreis bildet den fixen Anteil des Wärmepreises und bemisst sich an dem Wärmebedarf. Er wird grundsätzlich in 12 monatlichen Teilbeträgen in Rechnung gestellt.

1.2 Arbeitspreis (AP)

Der Arbeitspreis (Cent je Kilowattstunde, netto) ist in die drei Zonen AP 1 bis AP 3 eingeteilt und stellt das Entgelt für die gelieferte Wärme dar. Für die drei Zonen gelten die folgenden Formeln:

Für die ersten 600.000 kWh/a:

$$AP 1 = 6,80 \times (0,15 \times L/L_0 + 0,6 \times EG/EG_0 + 0,15 \times HL/HL_0 + 0,1 \times BIO/BIO_0) \quad \text{in Ct./kWh}$$

Für die nächsten 600.000 kWh/a:

$$AP 2 = 6,45 \times (0,15 \times L/L_0 + 0,6 \times EG/EG_0 + 0,15 \times HL/HL_0 + 0,1 \times BIO/BIO_0) \quad \text{in Ct./kWh}$$

Für die 1.200.000 kWh/a überschreitende Menge:

$$AP 3 = 6,23 \times (0,15 \times L/L_0 + 0,6 \times EG/EG_0 + 0,15 \times HL/HL_0 + 0,1 \times BIO/BIO_0) \quad \text{in Ct./kWh}$$

1.3 Messpreis

Der Messpreis ergibt sich anhand der jeweils eingebauten Messeinrichtungen. Es gelten die Preise des im jeweiligen Lieferzeitraums gültigen „Preisblatt Messpreise“, derzeit gültig ab Juli 2001.

1.4 Steuern, Abgaben und Umlagen sowie sonstige hoheitliche Belastungen

Alle Preise sind Nettopreise. Werden die Leistungen aus dem Vertrag nach Abschluss mit weiteren Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden gesetzlichen oder untergesetzlichen Belastungen oder Entgelten belegt oder ändert sich deren Höhe, so wird die Veränderung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der betreffenden Regelung in der jeweiligen Höhe 1:1 weitergegeben. Analoges gilt bei deren gänzlicher Abschaffung.

Soweit durch Gesetz (z.B. Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen) oder andere verbindliche Rechtsvorschriften Umweltzertifikate (CO₂-Zertifikate) erforderlich werden, die die Erzeugung, die Beschaffung, die Übertragung, die Verteilung, den Vertrieb oder den Handel mit Wärmeenergie zusätzlich belasten, werden hieraus resultierende und nachweisbare Kosten in der jeweiligen Höhe je Lieferzeitraum vom Kunden getragen.

1.5 Preisanpassungsfaktoren

In die Berechnung nach Ziffern 1.1 und 1.2 fließen für den jeweiligen Anpassungszeitraum die folgenden Faktoren ein:

I = Investitionsgüterindex nach den Notierungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden - veröffentlicht in der Schrift „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ Fachserie 17, Reihe 2 unter „1 Index der Erzeugerpreise gewerbliche Produkte (Inlandsabsatz) laufende Nr. 3, Ergebnisse der Investitionsgüterproduzenten“

I₀ = 97,13333 (2015 = 100)

- L = Monatsentgelt gemäß TV-V (in Euro) und zwar für einen Facharbeiter im kommunalen Versorgungsbetrieb, Entgeltgruppe 6, Stufe 3. Eventuell künftige Änderungen der Eingruppierungsmerkmale werden berücksichtigt.
- $L_0 = 2627,63$
- EG = Index nach den Notierungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden - veröffentlicht in der Schrift „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ Fachserie 17, Reihe 2 unter „1 Index der Erzeugerpreise gewerbliche Produkte (Inlandsabsatz) laufende Nr. 652, „Erdgas, bei Abgabe an Kraftwerke, ohne CO₂-Abgabe“
- $EG_0 = 105,25000$ (2015 = 100)
- HL = Preis für extra leichtes Heizöl (ohne Umsatzsteuer) (in Euro/hl), nach den Notierungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden - veröffentlicht in der Fachserie 17, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ und zwar Preis für Verbraucher in München bei 40 - 50 hl pro Auftrag (einschließlich Mineralölsteuer). Dieser Faktor dient zur Repräsentation der Verhältnisse auf dem Wärmemarkt im Sinne des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV.
- $HL_0 = 69,58$
- BIO = Index nach den Notierungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden - veröffentlicht in der Schrift „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ Fachserie 17, Reihe 2 unter „1 Index der Erzeugerpreise gewerbliche Produkte (Inlandsabsatz) laufende Nr. 115, Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln“.
- $BIO_0 = 106,50000$ (2015 = 100)

2. Preisanpassungsverfahren

- 2.1 Die gemäß der Ziffer 1 ermittelten Jahresleistungs- und Arbeitspreise gelten für ein Quartal, d.h. für drei Monate.
- 2.2 Preisanpassungen erfolgen vierteljährlich und zwar jeweils zum 1. Tag der Monate Januar, April, Juli und Oktober eines Jahres.
- 2.3 Für die in Ziffer 1.5 genannten Preisanpassungsfaktoren gilt:
- Der Preis für extra leichtes Heizöl (HL) und die Indices für Erdgas (EG), Biomasse (BIO) und Investitionsgüter (I) sind die jeweiligen arithmetischen Mittelwerte aus dem zusammenhängenden 6-Monats-Zeitraum, der jeweils 7 Monate vor der Anwendung der Preisänderungsklausel beginnt.
 - Bei der Monatsvergütung (L) gilt die zum jeweiligen Quartalsbeginn aktuelle Vergütung.
 - Der Preis für die Basisnotierungen bzw. -indizierungen HL_0 , EG_0 , BIO_0 und I_0 sind die jeweiligen arithmetischen Mittelwerte aus den Monaten März 2011 bis August 2011.
 - Der Basislohn L_0 ist die Monatsvergütung Oktober 2011 (Beginn des 4. Quartals 2011)
- 2.4 Sollten die Preisanpassungsfaktoren vorübergehend oder auf Dauer nicht mehr in der unter Ziffer 1.5 genannten Form veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle solche Preisanpassungsfaktoren, die den vereinbarten Voraussetzungen weitestgehend entsprechen. Das Gleiche gilt, falls die Veröffentlichung nicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erfolgt. Sollte zum Zeitpunkt der quartalsmäßigen Preisanpassung ein oder mehrere Wert(e) noch nicht veröffentlicht sein, dann wird/werden der/die letzte(n) Wert(e) eingesetzt.
- 2.5 Die sich aus einer Änderung ergebenden neuen Preise werden jeweils auf 2 Dezimalstellen nach dem Komma auf- oder abgerundet.
- 2.6 Ändern sich die Art der von den Stadtwerken eingesetzten Brennstoffe wesentlich, das Verhältnis der Brennstoffe zueinander oder die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt, so sind die Faktoren der Preisänderungsklausel den neuen Verhältnissen anzupassen.

3. Abrechnung und Zahlungsziel

- 3.1 Als Abrechnungsjahr gilt ein 12-Monats-Zeitraum der zum 01.10. eines Jahres beginnt und zum 30.09. des Folgejahres endet.
- 3.2 Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu bezahlen. Bei bargeldloser Zahlung gilt als Tag der Zahlung der Tag, an dem die Stadtwerke über den gutgeschriebenen Betrag verfügen können.